

§ 1632

(1) Werk­tätige haben Anspruch auf die Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialversicherung³³, wenn der Leistungsfall während der Dauer der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Scheiden Werk­tätige aus der Pflichtversicherung aus, so bleibt ihnen der Anspruch auf die Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten, wenn der Leistungsfall innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt und nach dem Ausscheiden keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

(3) Voraussetzung für die Leistungsansprüche nach Abs. 2 ist, daß der Werk­tätige in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 6 Wochen pflichtversichert war. Anspruch auf die im § 42 genannte Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder besteht nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nicht.

§17

Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung haben außer den im § 16 genannten Werk­tätigen:

- a) Empfänger einer Vollrente,³⁴
- b) Empfänger der Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes, die nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 2 genannten Bestimmungen gezahlt wird,
- c) Werk­tätige bzw. werk­tätige Mütter für die Dauer der gemäß § 128 Abs. 2 und § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit³⁵ vereinbarten unbezahlten Freizeit,
- d) Bürger, denen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung zuerkannt wird (s. Anlage 1 Ziff. 9).

§ 18³⁶

(1) Familienangehörige des in den §§ 16 und 17 genannten Personenkreises erhalten Sachleistungen, sofern nicht ein eigener Leistungsanspruch besteht.

(2) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) Kinder bis zur Beendigung des Besuchs einer allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule,
- c) andere unterhaltsberechtignte Familienangehörige, die mit dem Werk­tätigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden.

32. Vgl. § 8 unter Reg.-Nr. 22. Zur Gewährung von Sach- und Geldleistungen der SV an Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, vgl. BesoldungsVO vom 24. 1. 1962 (GBL II S. 49) i. d. F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBL II S. 558) und der Zweiten VO zur Änderung vom 11. 11. 1965 (GBL II S. 821), § 4 Abs. 1, Erste DB hierzu vom 24. 5. 1962 (GBL II S. 355) i. d. F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBL II S. 558), §§4ff.
33. Vgl. §§ 21 ff. bzw. 27 ff. unter dieser Reg.-Nr.
34. Vgl. AO zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der SV für Vollrentner vom 31. 12. 1968 (GBL II 1969 S. 73), § 3.
35. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.
36. Vgl. §§ 10 f. unter Reg.-Nr. 22. Zur Gewährung von Leistungen der SV an Familienangehörige der Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes vgl. BesoldungsVO vom 24. 1. 1962 (GBL II S. 49) i. d. F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBL II S. 558) und der Zweiten VO zur Änderung vom 11. 11. 1965 (GBL II S. 821), § 3 Abs. 2, Erste DB hierzu vom 24. 5. 1962 (GBL II S. 558), § 1.